

1. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Trier-Saarburg
vom 24. Juni 2019

Der Kreistag des Landkreises Trier-Saarburg hat auf Grund des § 18 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S 188), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 3 (Ausschüsse des Kreistages) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Worten „der Rechnungsprüfungsausschuss hat“ die Worte „7 Mitglieder.“ durch die Worte „ Mitglieder“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Worten „und der Jugendhilfeausschuss hat“ die Worte „11 Mitglieder.“ durch die Worte „ Mitglieder“ ersetzt.
3. In Absatz 2 Satz 3 werden nach den Worten „Der Ausschuss für Schulen, Kultur und neue Medien hat“ die Worte „11 Mitglieder.“ durch die Worte „ Mitglieder“ ersetzt.
4. In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Worten „Die Ausschüsse haben jeweils“ die Worte „11 Mitglieder.“ durch die Worte „ Mitglieder“ ersetzt.
5. In Absatz 3 Satz 4 werden nach den Worten „Der Vergabeausschuss besteht abweichend davon aus jeweils“ die Worte „7 Mitglieder.“ durch die Worte „ Mitglieder“ ersetzt.

Artikel 2

Die Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Trier, den 03.02.2020

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Ausgefertigt:

Günther Scharz
(Landrat)

Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung:

Nach der vorstehenden Ausfertigung der Satzung wird hiermit die öffentliche Bekanntmachung der Satzung gemäß § 20 LKO im Bekanntmachungsorgan des Landkreises angeordnet:

Trier, den 03.02.2020

Günther Scharz
(Landrat)

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Trier, den 03.02.2020

Günther Scharz
(Landrat)